



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Objektivierungsrichtlinien 2018	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	10
1.0 Räumliches Leitbild (RLB) der Landeshauptstadt Graz, Entwurf	11
Bausperre-Verordnung zum 2. Entwurf des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz	12
02.14.0 Bebauungsplan Merangasse – Leonhardgürtel – Morellenfeldgasse, Beschluss	14
08.24.0 Bebauungsplan St.-Peter-Gürtel – Maggstraße, Beschluss	18
Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke	21
Impressum	22

VERLAUTBARUNG

GZ.: A1-75223/2017-1

Objektivierungsrichtlinien 2018

Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2017 betreffend die Objektivierung von Stellenbesetzungen.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

(1) Entsprechend dem Leitbild der Grazer Stadtverwaltung ist es Ziel dieser Richtlinien, die Aufnahme von Personen in ein städtisches Dienstverhältnis sowie magistratsinterne Stellenbesetzungen nach einheitlichen und objektiven Kriterien zu gestalten.

(2) Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Abschnitt II

Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen a und b

Unterabschnitt A

Ausschreibung

(1) Die Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen a und b ist öffentlich oder magistratsintern auszuschreiben; Aufnahmen in anderen Entlohnungsgruppen können ausgeschrieben werden. Eine öffentliche Stellenausschreibung ist auf die Homepage der Stadt Graz zu stellen; darüber hinaus kann eine Ausschreibung in geeigneten Tageszeitungen oder sonstigen jeweils in Betracht kommenden Medien erfolgen, wobei ein Hinweis auf die Ausschreibung auf der Homepage der Stadt Graz grundsätzlich ausreichend ist.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Dienstpostens;
2. eine Beschreibung des Aufgabenkreises;
3. die allgemeinen Erfordernisse nach den dienstrechtlichen Vorschriften;
4. die besonderen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, wobei die zwingend erforderlichen und die zusätzlich erwünschten getrennt anzuführen sind.

Das Anforderungsprofil ist vom Personalreferenten unter Einbindung der betroffenen Amtsleitung auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung festzusetzen.

Unterabschnitt B

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in den städtischen Dienst steht allen Personen nach Maßgabe der §§ 2, 2a und 3 Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz offen.

(2) Die Bewerbungsfrist darf drei Wochen nicht unterschreiten. Die Bewerber haben nachzuweisen, dass sie die in der Ausschreibung geforderten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Bewerbungsunterlagen und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln.

(4) Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit dem ausgeschriebenen Dienstposten. Ihnen kommt im Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren keine Parteistellung zu. Auch haben sie keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Auswahlverfahrens entstanden sind.

Unterabschnitt C

Auswahlkommission

(1) Zur Beurteilung der Bewerbungen ist eine Auswahlkommission zu bilden. Sie besteht aus dem Leiter der Magistratsabteilung, in der der Dienstposten zur Besetzung gelangt (betroffener Amtsleiter), aus dem Leiter des Personalamtes und einem vom Stadtsenatsreferenten für das Personalwesen (Personalreferent) namhaft zu machenden Leiter einer Magistratsabteilung bzw. eines städtischen Eigenbetriebes (betrauter Amtsleiter).

(2) Unbeschadet der bestehenden Vertretungsregelungen im Verhinderungsfalle kann der Leiter des Personalamtes eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten des Personalamtes namhaft machen. Der betroffene Amtsleiter kann eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten seiner Abteilung namhaft machen, wobei diese Vertretung gegenüber dem aufzunehmenden Bediensteten Vorgesetztenfunktion ausüben muss. Ist der betraute Amtsleiter an der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert, ist vom Personalreferenten ein geeigneter Ersatz namhaft zu machen.

(3) Den Vorsitz in der Auswahlkommission führt der betraute Amtsleiter. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Magistratsdirektor hat das Recht, an allen Auswahlkommissionen mit Stimmrecht teilzunehmen. Im Falle seiner Teilnahme führt er den Vorsitz. Hinsichtlich der Vertretung des Magistratsdirektors gilt § 70 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind gutachterlich tätig und unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Kommission keinen Weisungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Unterabschnitt D Auswahlverfahren

Vorprüfungsverfahren

(1) Die innerhalb der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungen hat das Personalamt unter Zugrundelegung der nach den dienstrechtlichen Vorschriften bestehenden Aufnahmekriterien im Sinne der Ausschreibung zu prüfen.

(2) Die Entscheidung, ob Eignungstests durchgeführt werden sowie über eine allfällige Heranziehung eines Personalberatungsunternehmens oder einer externen fachkundigen Person trifft der Personalreferent nach Maßgabe des konkreten Anforderungsprofils. Bei Durchführung von Eignungstests werden alle formal den Anforderungen entsprechenden Bewerber einer Eignungsprüfung unterzogen. Diese ist in Form von objektiven, allgemein anerkannten Tests vom Personalamt durchzuführen.

Hearing

(1) Aufgrund des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens trifft der Personalreferent die Entscheidung über den zum Hearing einzuladenden Bewerberkreis.

(2) Das von der Auswahlkommission durchzuführende Hearing ist nicht öffentlich. Diesem kann bei Bedarf ein für den betroffenen Arbeitsbereich zuständiger Vorgesetzter, eine externe fachkundige Person sowie ein Personalberatungsunternehmen, jeweils ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Als Zuhörer teilnahmeberechtigt sind der Personalreferent bzw. die von ihm bestimmte Vertretung, jeweils ein Vertreter der im Stadtsenat vertretenen Wahlparteien, ein Vertreter der Personalvertretung sowie der/die nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte.

Besetzungskriterien, Besetzungsvorschlag

(1) Die Auswahlkommission hat sich nach Maßgabe des der Ausschreibung zugrunde liegenden Anforderungsprofils einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit der Bewerber, deren Fähigkeiten

und besonderen Kenntnisse, ihrer Ausbildung und der jeweils vorhandenen beruflichen Erfahrungen zu verschaffen.

(2) Auf der Grundlage des Hearings erstellt die Auswahlkommission einen Besetzungsvorschlag an den Personalreferenten. Dieser Vorschlag beinhaltet die verbale Beschreibung der für die Aufnahme geeigneten Kandidaten. Die Auswahlkommission nimmt eine Reihung der Bewerber nicht vor. Der Personalreferent hat die Aufnahmeentscheidung auf der Grundlage des durch die Auswahlkommission erstatteten Aufnahmevertrages zu treffen bzw. ein entsprechendes Geschäftsstück dem für die Aufnahme zuständigen Organ vorzulegen.

(3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind alle Bewerber, die nicht berücksichtigt werden konnten, davon schriftlich zu verständigen.

Abschnitt III

Bestellung des Magistratsdirektors, der Leiter der Magistratsabteilungen und städtischen Eigenbetriebe einschließlich der Geschäftsbereichsleiter sowie des Leiters des Stadtrechnungshofes

(1) Auf das Verfahren zur Bestellung des Magistratsdirektors, der Leiter der Magistratsabteilungen und städtischen Eigenbetriebe einschließlich der Geschäftsbereichsleiter (Finanzdirektor, Baudirektor) und des Leiters des Stadtrechnungshofes sind grundsätzlich die Bestimmungen des Abschnittes II anzuwenden.

(2) Das der Ausschreibung zugrunde zu legende Anforderungsprofil ist vom Personalreferenten zu erstellen; im Falle der Bestellung des Magistratsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle der Bestellung des Leiters des Stadtrechnungshofes ist das Anforderungsprofil vom Personalreferenten im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss zu erstellen.

(3) Die Sichtung und Beurteilung der Bewerbungen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens, die Auswahl des optional dem Verfahren beizuziehenden externen Personalberatungsunternehmens sowie die Entscheidung über eine allfällige Beiziehung einer externen fachkundigen Person obliegt dem Personalreferenten; im Falle der Bestellung des Magistratsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, im Falle der Bestellung des Leiters des Stadtrechnungshofes im Einvernehmen mit dem Leiter des Kontrollausschusses. Auf Grund der Bewerbungsunterlagen können Vorgespräche mit den Bewerbern geführt werden.

(4) Die nach dem Vorprüfungsverfahren als grundsätzlich geeignet erachteten Bewerber sind zu einer Anhörung vor den Mitgliedern des Stadtsenates und dem Magistratsdirektor einzuladen, im Falle der Bestellung des Leiters des Stadtrechnungshofes vor den Mitgliedern des Kontrollausschusses. Die Anhörung ist nicht öffentlich; als Zuhörer teilnahmeberechtigt ist jeweils ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien sowie der Vorsitzende des Zentralausschusses.

(5) Auf der Grundlage dieser Anhörung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat ein Geschäftsstück betreffend die Bestellung des Magistratsdirektors vorzulegen. Die Bestellung des Leiters des Stadtrechnungshofes erfolgt über Antrag des Kontrollausschusses; die Bestellung der Bereichsleiter

und sonstigen Abteilungsleiter über Antrag des Personalreferenten im Wege des zur Vorberatung in Personalangelegenheiten eingerichteten Gemeinderatsausschusses.

(6) Die Bestellung des Magistratsdirektors, der Leiter von Magistratsabteilungen und städtischer Betriebe einschließlich der Geschäftsbereichsleiter (Finanzdirektor, Baudirektor) und des Leiters des Stadtrechnungshofes ist befristet für die Dauer von fünf Jahren auszusprechen; dies ist in der Ausschreibung zum Ausdruck zu bringen. Eine befristet erfolgte Bestellung kann einmal befristet verlängert werden - wiederum für fünf Jahre; danach hat eine allfällige Weiterbestellung auf unbestimmte Zeit zu erfolgen.

(7) Im Falle der Versetzung eines Abteilungsvorstandes auf eine andere mit einer Abteilungsleitungsfunktion verbundene Stelle gemäß § 72 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz kann eine Ausschreibung unterbleiben. Bei befristet bestellten Abteilungsleitern darf die Versetzung den Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigen; unbefristet bestellte Abteilungsleiter sind auf unbestimmte Zeit zu versetzen.

Abschnitt IV

Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen c und d

Unterabschnitt A

Ausschreibung

(1) Die magistratsinterne Besetzung von Dienstposten der Entlohnungsgruppen c und d erfolgt nach Maßgabe erfolgreich abgeschlossener Arbeitsversuche von zumindest einjähriger Dauer, die zum Zwecke der Abklärung der persönlichen und fachlichen Eignung eines Mitarbeiters zur Bewältigung eines bestimmten Aufgabenbereiches durchgeführt wurden.

(2) An Stelle eines Arbeitsversuches gemäß Abs. 1 kann eine magistratsinterne Stellenausschreibung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Besetzung eines Dienstpostens im Wege einer (Neu-) Aufnahme zu erfolgen hat oder magistratsintern, obliegt dem Personalreferenten.

(3) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung und die Wertigkeit des zu besetzenden Dienstpostens;
2. eine Beschreibung des Aufgabenkreises;
3. die besonderen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, wobei die zwingend erforderlichen und die zusätzlich erwünschten getrennt anzuführen sind.

Das Anforderungsprofil ist vom Personalreferenten unter Einbindung der betroffenen Amtsleitung auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung festzusetzen.

Unterabschnitt B

Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist darf drei Wochen nicht unterschreiten. Die Bewerber haben die in der Ausschreibung geforderten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen entsprechend nachzuweisen.

(2) Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit dem ausgeschriebenen Dienstposten und keine Parteistellung im Ausschreibungs- und Auswahlverfahren.

Unterabschnitt C

Auswahlverfahren

Vorprüfungsverfahren

Die innerhalb der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungen hat das Personalamt nach den Begutachungskriterien im Sinne der Ausschreibung unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Bewerbungsgespräch

(1) Ein Vertreter des Personalamtes hat – unter Einbindung des betroffenen Amtsleiters bzw. einer von ihm bestellten Vertretung – mit den Bewerbern die für die Besetzung des Dienstpostens notwendigen Bewerbungsgespräche zu führen. Ist dies zur Beurteilung der Eignung erforderlich, können Eignungstests durchgeführt werden.

(2) Die Bewerbungsgespräche sind nicht öffentlich. Diesen kann bei Bedarf ein für den betroffenen Arbeitsbereich zuständiger Vorgesetzter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Besetzungskriterien, Besetzungsvorschlag

(1) Über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche hat das Personalamt einen begründeten Bericht an den Personalreferenten zu erstatten. Der Bericht beinhaltet die verbale Beschreibung der für die Besetzung des Dienstpostens geeigneten Kandidaten, ohne Vornahme einer Reihung, und ist der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten zum Zwecke der Information zu übermitteln. Auf der Grundlage des Berichtes hat der Personalreferent die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens vorzunehmen.

(2) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind alle Bewerber, die nicht berücksichtigt werden konnten, davon schriftlich zu verständigen.

Abschnitt V

Ausnahme-, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Besetzung von Dienstposten im Bürgermeisteramt, in den Sekretariaten der Stadtsenatsreferenten, in den Sekretariaten der Klubs der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien sowie in der Personalvertretung ist vom Anwendungsbereich der gegenständlichen Richtlinien ausgenommen, da für diese Dienstposten ein besonderes Vertrauensverhältnis kennzeichnend ist.

(2) Weiters ist vom Anwendungsbereich ausgenommen die Aufnahme von Urlaubsvertretungen (Ferial-aushilfen), Saisonarbeitskräften, Bediensteten auf geschützten Arbeitsplätzen und Mitarbeitern, deren Beschäftigungsausmaß zehn Wochenstunden nicht übersteigt. Ausgenommen ist weiters die Aufnahme von Personen, die zur Deckung eines vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen eines befristeten Dienstverhältnisses Verwendung finden sollen, insbesondere als (Teil-) Karenzersätze oder zur Abdeckung eines Personalbedarfs zur Abwicklung von Projekten; die Verlängerung derartiger Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

(3) Dienstposten der Entlohnungsgruppen c und d im Rahmen des Branddienstes der Feuerwehr sind unter Anwendung feuerwehrspezifischer Auswahlkriterien zu besetzen. Einschlägige Besetzungsvorschläge sind seitens der Branddirektion ausführlich begründet dem Personalamt zu übermitteln.

(4) Aus personalwirtschaftlichen Gründen kann die magistratsinterne Besetzung von Dienstposten ohne Durchführung eines Verfahrens nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien erfolgen. Personalwirtschaftliche Gründe sind insbesondere:

1. unter gesundheitlichen oder disziplinären Gesichtspunkten gebotene Arbeitsplatzwechsel, wobei der Wechsel nicht auf einen höherwertigen Dienstposten erfolgen darf;
2. die Verfügbarkeit von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitern, deren Verwendungs-/Entlohnungsgruppenzugehörigkeit mit der des zu besetzenden Dienstpostens übereinstimmt; in Betracht kommende Mitarbeiter müssen einen Dienstposten innehaben, der zumindest die Wertigkeit des zu besetzenden Dienstpostens aufweist bzw. laut Dienstpostenplan entsprechend verwendet werden;

(5) Zur Übernahme von Lehrlingen in ein Dienstverhältnis zur Stadt Graz nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung ist ein Verfahren nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien nicht erforderlich.

(6) Sollte ein für die Besetzung eines Dienstpostens geeigneter Bewerber aus einem bereits früher für einen vergleichbaren Dienstposten stattgefundenen Verfahren zur Verfügung stehen, so kann eine neuerliche Ausschreibung unterbleiben, sofern der Abschluss des früheren Verfahrens nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(7) Besteht ein akuter Beschäftigungsbedarf, kann die Aufnahme in ein städtisches Dienstverhältnis ohne öffentliche Stellenausschreibung erfolgen; vom Leiter des Personalamtes und vom Leiter der Magistratsabteilung, in der der Dienstposten zur Besetzung gelangt, bzw. deren Vertreter sind Bewerbungsgespräche zu führen. Die Dringlichkeit der Aufnahme muss konkret begründet werden.

(8) Die Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 66/2004, sind zu beachten.

(9) Bedienstete, die gemäß Abs. 2 zur Deckung eines vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs in ein Dienstverhältnis zur Stadt Graz aufgenommen wurden, sind zur Teilnahme an magistratsinternen Stellenbesetzungsverfahren nicht berechtigt. Personen, die in einem zumindest dreijährigen ununterbrochenen Dienstverhältnis zu einer städtischen Tochtergesellschaft stehen (Beteiligung der Stadt Graz im Ausmaß von zumindest 50%), können sich im Rahmen magistratsinterner Stellenausschreibungen um eine Stelle in der Stadtverwaltung bewerben.

(10) Ist eine größere Anzahl an Dienstposten zu besetzen, als geeignete Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme in ein städtisches Dienstverhältnis auch ohne Durchführung eines Verfahrens erfolgen.

(11) Aufnahme- bzw. Dienstpostenbesetzungsverfahren im Bereich der Eigenbetriebe der Stadt Graz sind seitens der Leitung des Eigenbetriebes (Geschäftsführung) nach Maßgabe bestehender Erfordernisse zu gestalten.

(12) Für Aufnahmen in der städtischen Kinderbetreuung (Pädagogen und Kinderbetreuer) ist eine Stellenausschreibung nicht erforderlich. Vom zuständigen Amtsleiter bzw. dessen Vertreter sind Bewerbungsgespräche zu führen.

(13) Die Stelle eines Leiters einer Kinderbetreuungseinrichtung ist auf der Grundlage eines begründeten Vorschlages der zuständigen Amtsleitung zu besetzen. Alternativ kann die Stellenbesetzung nach Durchführung eines Verfahrens gemäß Abschnitt II der Richtlinien erfolgen.

(14) Diese Richtlinien treten mit 1.1.2018 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-074204/2017/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017, wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 10. April 2018 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 27.3.2018 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des 2. Entwurfs

GZ.: A14-004573/2018/0001

1.0 Räumliches Leitbild (RLB) der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 24 und 22 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in seiner Sitzung am 08.02.2018 die Absicht beschlossen, den 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz als Bestandteil des 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 22. Februar 2018 bis 26. April 2018

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. und VII. Stock, aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 StROG 2010). Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Der 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz wird in folgender öffentlichen Versammlung gemäß § 24 Abs. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes vorgestellt werden:

- 19. März 2018; ab 16:00; Hotel Europa, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 89

Weitere BürgerInneninformationsveranstaltungen sind in Planung.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14–004575/2018/0001

Bausperre-Verordnung zum 2. Entwurf des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **08.02.2018** zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung).

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen und Festlegungen im 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der 2. Entwurf des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **08.02.2018** in der Zeit vom **22.02.2018 bis 26.04.2018** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeiner Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß § 18 nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 und Bewilligungen gemäß § 45 bzw. § 47 StROG 2010, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen für zusammenhängend unbebaute Grundflächen, die 3000m² übersteigen, keine behördlichen Bewilligungen bzw. keine Genehmigungen gemäß § 33 erlassen werden.

§ 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit d AVG 1991).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 1.0 Räumlichen Leitbildes außer Kraft.

§6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 22.02.2018, in Kraft.

§7

Übergangsbestimmung

Ausgenommen davon sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem **09.02.2018** anhängig gemacht wurden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-044288/2016/0043

02.14.0 Bebauungsplan „Merangasse – Leonhardgürtel – Morellenfeldgasse“

II. Bez., KG St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.02.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.14.0 Bebauungsplan „Merangasse – Leonhardgürtel – Morellenfeldgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
- (2) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.
- (3) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,7
- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 2,5 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien vortreten; straßenseitige Balkone zur Merangasse sind nicht zulässig.
- (3) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig, ausgenommen am Leonhardgürtel.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen und Dachformen für Neubauten eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäude- und Gesamthöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe (Firsthöhe):
1 G	max. 5,50 m	
2 G	max. 9,50 m	max. 14,00 m
3 G	max. 14,00 m	max. 19,50 m
4 G	max. 16,00 m	
6 G	max. 21,00 m	

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 363,0 im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan: Leonhardgürtel). Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Bei Neubauten sind Dächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig. Bei Gebäuden innerhalb der Altstadtsschutzzone III (straßenseitige Gebäude auf den Grundstücken Nr. 368 und 370; KG St. Leonhard) sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig; ausgenommen Zubauten.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen mindestens 2,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Bei Satteldächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (6) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,50 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Dachterrassen auf dem sechsgeschossigen Gebäudeteil sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 2,0 m vortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (3) Zufahrten zu Tiefgaragen sind ausschließlich vom Leonhardgürtel zulässig.
- (4) Bei Neubauten ist je 65-75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (5) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (7) Sämtliche Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Je 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Lärmschutzwände im Bereich der Merangasse sind in Form von transparenten (Glas-)Konstruktionen zulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,50 m) zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen mit einer Höhe bis max. 2,0 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 22.02.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Altstadt-Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten von bzw. an Gebäuden, die in der Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz liegen, ein positives Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission vorliegen muss.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-001932/2017/0095

08.24.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“

VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.02.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.24.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN,

- (1) offene Bebauung
- gekuppelte Bebauung
- geschlossene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 12.495 m ²
Bauplatz B	ca. 11.399 m ²
Bauplatz C	ca. 15.060 m ²

- (2) Bebauungsgrad: höchstens: 0,6

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils zulässigen, Mindest- bzw. maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:

Bauplatz	Höhenbezugspunkt
Bauplatz A	+ 346,93
Bauplatz B	+ 346,97
Bauplatz C	+ 347,44
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 20° zulässig. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Glasdächer, diese sind mit einer Dachneigung von 0° bis 25° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE,

Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, oder im Freien innerhalb der Baugrenzlinien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- bzw. mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen
- (10) Lärmschutzwände sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen und mindestens 3m von der nachbarlichen Grundgrenze abgerückt zu errichten.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Auf jedem Bauplatz sind je zwei freistehende Werbepylone bis zu einer Höhe von maximal 10 m, zulässig.
- (3) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine Einwirkungen in angrenzende Wohngebieten erfolgen.
- (4) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen deren Verwendungszweck andere Höhen erfordern (z.B. Material- und Produktlager, ...).

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 22.02.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A 17 – APO-006794/2018/0004

Ansuchen um Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Elisabeth Henzinger, 8010 Graz, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke angesucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8010 Graz, Kreuzgasse 35, KG Geidorf.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt:
„Beginnend bei der Kreuzung Franckstraße/Grillparzerstraße. Die Grillparzerstraße nach Norden entlang bis zur Kreuzung mit der Richard-Wagner-Gasse. Die Richard-Wagner-Gasse nach Osten in der Verlängerung in die Körblergasse, dann bei der ersten Gabelung in einer gedachten Linie Richtung Südosten zur Rosenberggasse, die Rosenberggasse nach Süden in die Verlängerung in die Franckstraße bis zum Ausgangspunkt mit der Kreuzung Grillparzerstraße im Süden. Alle Straßenzüge beidseits.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

